

# Parkplatzordnung

## **I.Grundsätzliches**

Die Parkplatzordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Kfz-Verkehrs auf den ausgewiesenen Park- und Stellplätzen des USV Jena e.V.

## **II.Geltungsbereich**

Die Parkplatzordnung gilt für die gesamten zur Nutzung als Parkfläche vorgesehenen Verkehrsflächen des USV Jena e.V. gem. Anlage 1 (im USV-Gelände).

## **III.Geltung der StVO**

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt auf dem USV-Gelände die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **IV. Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung**

- (1) Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (2) Auf dem gesamten USV-Gelände ist im Schritttempo zu fahren.
- (3) Auf dem USV-Gelände gilt Überhol- und Hupverbot.
- (4) Auf dem USV-Gelände haben Fußgänger Vorrrecht vor Fahrzeugen.
- (5) Das Befahren des USV-Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Beim Befahren des USV-Gelände, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

## **V. Einfahrts-und Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Einfahrt in das USV-Gelände einschließlich der Nutzung der Park- und Stellplätze ist nur Personen gestattet, die eine gültige Parkerlaubnis auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung erhalten haben.
- (2) Die Festlegungen des Abs.1 gelten nicht für:
  - a) Sonderfahrzeuge (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz),
  - b) Dienstfahrzeuge des USV Jena e.V. sowie der Universität Jena, sofern sie als solche eindeutig ausgewiesen sind,
  - c) Lieferfahrzeuge, für die Dauer des Be- und Entladens,
  - d) Kundendienstfahrzeuge, für die Dauer der Dienstleistung,
  - e) Baufahrzeuge und Fahrzeuge technischer Dienste
  - f) Behindertenfahrzeuge, die über eine (deutlich sichtbar angebrachte) Sondergenehmigung verfügen,
  - g) Gäste des USV Jena e.V., sofern sie sich als solche in der Geschäftsstelle des USV Jena e.V. angemeldet haben oder Teilnehmer an einer offiziell vom USV Jena e.V. ausgeschriebenen Veranstaltung sind.

Die Nutzungsberechtigung gilt in diesen Fällen nur für die Dauer des Aufenthaltes im USV Jena e.V.

- (3) Bei entsprechenden örtlichen Gegebenheiten werden für die Parkstellflächen Magnetkarten, Schlüssel u. ä., gegebenenfalls gegen eine Kautions, ausgegeben. Der Verlust ist anzeige- und ersatzpflichtig (Kartenspernung, Wiederbeschaffungskosten usw.). Bei THOSKA-fähigen Schrankensystemen ist die THOSKA (Mitarbeiterausweis) einzusetzen.
- (4) Die vom USV Jena e.V. beauftragten Mitarbeiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Einfahrtsberechtigung und Erteilung von Weisungen im Rahmen dieser Parkplatzordnung ermächtigt.

## **VI. Park-und Stellplätze**

(1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den ausdrücklich dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen gestattet.

(2) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich.

## **VII. Behandlung von Verstößen gegen die Parkplatzordnung**

(1) Parken Fahrzeuge ordnungswidrig, so können sie kostenpflichtig umgesetzt oder, sofern das nicht möglich ist, abgeschleppt werden. Ordnungswidrig parkt, wer gegen die Aufstellordnung verstößt, mit seinem Fahrzeug Zufahrts- oder Rettungswege blockiert, das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert, wer ohne oder mit abgelaufener Parkberechtigung parkt oder wer die Nutzung des Parkplatzes anders ordnungswidrig stört. Wird der Abschleppdienst aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die Anfahrtkosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.

(2) Für entstandene Kosten haften Fahrzeugführer und Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch. Kostenpflichtig abgeschleppte Fahrzeuge werden durch Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter direkt bei der beauftragten Abschleppfirma gegen Zahlung der Gebühr/Entgelt ausgelöst.

## **VIII. Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzung der Park-und Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach-oder Vermögensschäden, insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge, wird durch den USV Jena e.V. nicht gehaftet. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

(2) Eine Verkehrssicherungspflicht seitens des USV Jena e.V. besteht nicht. Sie ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen sowie die Parkplatz- und Verkehrsflächen einschließlich der Zuwege zu reinigen, im Winter zu räumen oder zu streuen.

## **IX. Inkrafttreten**

Die Parkplatzordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Anlage 1**

Diese Ordnung bezieht sich auf die Verkehrsflächen:

1. Universitätssportgelände, Oberaue 1, 07745 Jena
  2. USV-Sporthalle, Seidelstraße 20a, 07749 Jena
- 

### **Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung eines zugewiesenen Park- und Stellplatzes sind derzeit für USV-Mitglieder 30 € pro Jahr zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer von 19 %.